



SCHWIMMBEZIRK MITTELRHEIN E.V.

Allgemeine Bestimmungen

**für Wettkämpfe im Schwimmen
des Schwimmbezirks Mittelrhein e.V.**

Gültig ab 01.04.2025



www.schwimm-mit.de

1. Grundlagen

1.1 Wettkampfbestimmungen (WB), Wettkampflizenzordnung (WLO), Rechtsordnung (RO), Anti-Doping-Ordnung (ADO) und besondere Jugendschutz-Regeln im Schwimmen des DSV

Es gelten die Wettkampfbestimmungen (WB), die Wettkampflizenzordnung (WLO), die Rechtsordnung (RO), die Anti-Doping-Ordnung (ADO) sowie die besonderen Jugendschutz-Regeln im Schwimmen des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (DSV). Wenn aus besonderem Grund von den WB des DSV abgewichen werden muss, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung. Kindgerechte Wettkämpfe im Sinne des § 9 Abs. 2 WB dürfen von den Wettkampfbestimmungen abweichen.

1.2 Meldung zur Teilnahme

Mit den Meldungen zur Teilnahme und mit der Teilnahme am jeweiligen Wettkampf erklärt der Verein / Sportler, dass

- die WB, WLO, RO und ADO des DSV anerkannt werden und er sich diesen unterwirft.
- er mit der -auch elektronischen- Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist.
- die Wettkampfdaten in Meldelisten (Meldeergebnisse), Wettkampfprotokollen und Bestenlisten aufgenommen und auch auf elektronischem Weg (z. B. über das Internet) veröffentlicht werden dürfen. Dies betrifft ebenso Fotos, Live-Stream, Live-Ticker und Videos im Rahmen der Protokollerstellung und Berichterstattung von Veranstaltungen des Schwimmbezirks Mittelrhein.

1.3 Registrierungs- und Lizenzsystem

Für die Registrierung der Sportler sowie Lizenzangelegenheiten im Bereich des Deutschen Schwimm-Verbandes ist zuständig:

Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Korbacher Str. 93

34132 Kassel

<https://dsv.de>

info@dsv.de

Die Verwaltungsgebühr für die Eintragung eines Sportlers im Lizenzregister sowie die aktuellen Jahreslizenz-Gebühren sind der aktuellen WLO des DSV zu entnehmen.

1.4 Datenschutzverordnung (DSGVO)

Mit der Teilnahme am Wettbewerb erklärt sich der Teilnehmer mit der elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der wettkampfrelevanten personenbezogenen Daten unter Angabe von Namen, Vereinsname, Landesverbandszugehörigkeit, Alter, Klasse, Wettkampfbezeichnung, Startnummer und Startzeit einverstanden. Diese Verarbeitung erfolgt gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Er willigt durch die Teilnahme am Wettbewerb ebenfalls in die Verarbeitung und Veröffentlichung der Start- und Ergebnislisten sowie, evtl. Fotos vom Wettkampf und der Siegerehrung in Aushängen, im Internet, in sozialen Medien sowie in weiteren Publikationen des Schwimmverbandes NRW oder seiner Untergliederungen ein. Teilnehmer können der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen und Löschung verlangen. Die Folgen ergeben sich aus den Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes. Die bereits veröffentlichten Ergebnislisten werden bei einem Widerspruch gegen die Veröffentlichung nicht geändert, sie bleiben bestehen.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1 Startrecht

Bei den Wettkampfveranstaltungen des Schwimmbezirks Mittelrhein sind Sportler startberechtigt, die als solche beim Deutschen Schwimm-Verband e. V. registriert sind und ein gültiges Startrecht für einen Verein/eine Startgemeinschaft haben, der/die dem Schwimmbezirk Mittelrhein angehört und im Besitz der Verbandsrechte ist.

Für Behinderte mit entsprechendem Klassifizierungsnachweis werden zusätzlich die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) angewandt.

2.2 Lizenz

Bei allen Veranstaltungen des Schwimmbezirks Mittelrhein muss jeder Sportler ab dem 10. Lebensjahr eine Lizenz für das aktuelle Jahr erworben haben. In allen Fällen, in denen bei amtlichen Bezirksveranstaltungen keine gültige Wettkampflizenz nachgewiesen werden kann, wird gemäß § 18 Abs. 5 WB verfahren.

Ausgenommen von der Lizenzpflicht, nicht aber vom Nachweis der ärztlich festgestellten Sportfähigkeit (s. 2.3) sowie der Pflicht zur Registrierung des Sportlers (siehe § 22 WB), bleiben kindgerechte Wettkampfveranstaltungen.

2.3 Sportgesundheit

Sportler müssen bei jeder Veranstaltung in der Lage sein, den Nachweis der ärztlichen Untersuchung auf Sportfähigkeit zu führen, der am Meldetag nicht älter als ein Jahr sein darf (§ 11 Abs. 2 WB). Das Vorliegen der Sportgesundheitsnachweise ist auf dem Meldebogen (§ 120 WB) zu bestätigen.

2.4 Ahndung von Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen werden durch den Fachwart Schwimmen Ordnungsmaßnahmen verhängt. Jedem Wettkampfprotokoll wird eine Liste der festgestellten Beanstandungen beigefügt, die Grundlage für die Einleitung dieser Ordnungsmaßnahmen ist.

3. Meldungen

3.1 Meldungsabgabe

Die Abgabe von Meldungen zu amtlichen Wettkampfveranstaltungen ist der jeweiligen Ausschreibung entsprechend auf „Meldelisten Schwimmen“ DSV-Form 102 (aktuelle Version!) oder elektronisch mittels DSV7-Datenstandard per E-Mail zu tätigen. Bei Meldungsabgabe auf elektronischem Wege ist zusätzlich ein Ausdruck der Meldungen beizufügen, der teilnehmende Verein erhält vom Ausrichter eine zeitnahe Empfangsbestätigung per E-Mail; erhält der Verein diese Bestätigung nicht, gilt die Meldung als nicht abgegeben.

Mit der Meldung hat der Verein zu versichern, dass der Sportler/jedes Mitglied der gemeldeten Mannschaft das Startrecht „Schwimmen“ für den Verein hat und die nach (§ 22 Abs. 2 WB) vorgeschriebene Jahreslizenz bezahlt wurde (siehe jedoch auch 2.2 „kindgerechte Wettkampfveranstaltungen“).

3.2 Meldegeld

Das Meldegeld gemäß Ausschreibung ist mit Abgabe der Meldungen an den **Veranstalter (SBM)** zu zahlen. Startgemeinschaften zahlen das Meldegeld in einem Betrag für sämtliche Mitgliedsvereine. Das Meldegeld wird vom Schwimmbezirk Mittelrhein spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung per Sepa-Mandat eingezogen. Hat ein Verein kein Sepa-Mandat vorliegen darf der Verein nicht am Wettkampfbetrieb teilnehmen.

Ausnahme: Bei Freiwasser müssen die Vereine, die nicht zum SBM gehören, das Meldegeld wie in der Ausschreibung von Wettkampf beschrieben auf das Konto des SBM überwiesen werden.

Nachmeldungen nach Meldeschluss sind in jedem Falle unzulässig (§ 120 Abs. 4 WB).

3.3 Erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM)

ENM wird erhoben, wenn Sportler im gemeldeten Wettkampf die in der Ausschreibung vorgegebene **Pflichtzeit nicht erreichen**. Hierbei wird auf den Medaillenrängen kein ENM erhoben.

Bei **Wettbewerben, die mit Meldelisten arbeiten** (in der Regel Strecken ab 400m aufwärts) und wo das Meldeergebnis erst am WK-Tag erstellt wird, muss der Sportler bei Verhinderung vor Beginn des Wettkampfabschnittes schriftlich von der jeweiligen Strecke abgemeldet werden. Die Abmeldefrist wird in der jeweiligen Ausschreibung angegeben. Tritt der Sportler in diesem Wettbewerb nicht an, ohne sich abgemeldet zu haben, wird ENM erhoben.

Die Höhe des ENM regelt die aktuelle Gebührenordnung (GO) des Schwimmbezirks Mittelrhein.

3.4 Zahlungsbestimmungen (ENM)

ENM wird jeweils in einer Summe bis zu dem in der Ausschreibung veröffentlichten Termin vom Schwimmbezirk Mittelrhein per Sepa-Lastschrift eingezogen.

3.5 Meldeergebnisse

Jeder meldende Verein erhält eine Bestätigung des Meldeeinganges gemäß § 120 Abs. 6 WB. Das Meldeergebnis wird zeitnah nach der Erstellung ins Internet eingestellt und kann unter <https://schwimm-mit.de> eingesehen werden.

4. Laufsetzung

Das Setzen der Läufe erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 121ff WB. Notwendige Abweichungen werden in den einzelnen Ausschreibungen geregelt.

5. Startregel

Die Startregeln werden in den einzelnen Ausschreibungen festgelegt. Wird die Zwei-Start-Regel angewendet ist dies separat auszuweisen.

6. Auszeichnungen

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung und es wird erwartet, dass alle Aktiven an der Siegerehrung teilnehmen. Die Siegerehrungen finden z.T. während der laufenden Wettkämpfe statt. Medaillen, Ehrenpreise und Ehrengaben dürfen nur während der offiziellen Siegerehrungen an die **berechtigten Aktiven** ausgegeben werden; Nachsendung oder Aushändigung an Dritte ist nicht zulässig.

7. Kampfrichter

7.1 Meldung von Kampfrichtern

Mit der Meldungsabgabe sind Kampfrichter zu melden. Ab 5 Meldungen 1 Kampfrichter, ab 15 Meldungen 2 Kampfrichter, der bzw. die jeweils für **die Abschnitte, an denen der Verein teilnimmt** zur Verfügung stehen muss bzw. müssen. Die Kampfrichtergruppe ist anzugeben. Die tatsächlich benötigten Kampfrichter werden mit dem Meldeergebnis benannt.

7.2 Ahndung von Verstößen

Bei amtlichen Veranstaltungen des Schwimmbezirks Mittelrhein kann gegen einen Verein eine Ordnungsgebühr verhängt werden, wenn die gemäß Ausschreibung festgesetzte und mit dem Meldeergebnis/der Meldebestätigung eingeforderte Anzahl von Kampfrichtern vom Verein nicht

gestellt wurde (§ 119 Abs. 3 WB).

Die zu erhebende Bußgelder sind in der Gebührenordnung des Schwimmbezirks Mittelrhein festgelegt, aktuell gilt:

Nichterscheinen der geforderten Kampfrichter je Veranstaltungsabschnitt

- und Einzelfall **25,00 €**
- im ersten Wiederholungsfall **50,00 €**

In weiteren Wiederholungsfällen kann der betroffene Verein von der ggf. weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

7.3. Kampfrichterkleidung

Bei amtlichen Veranstaltungen des Schwimmbezirks Mittelrhein ist als Kampfrichterkleidung eine dunkelblaue Hose und das weiße SBM-T- bzw. Polo-Shirt zu tragen.

8. Wettkampfprotokolle

Die Protokolle werden grundsätzlich auf der Homepage des Schwimmbezirks Mittelrhein als PDF-Datei und als Datei im DSV-Datenformat bereitgestellt.

9. Pflichtzeiten

Pflichtzeiten sind in den einzelnen Ausschreibungen festgelegt. Werden sie nicht erreicht, so wird die erzielte Zeit mit ENM belegt.

10. Änderung des Zeitplanes

Der Veranstalter behält sich Änderungen des Zeitplanes einzelner Veranstaltungen vor, wenn das Meldeaufkommen dies erforderlich macht.

11. Haftung

Für Verlust und Diebstahl haften weder Ausrichter noch Veranstalter.

Schwimmbezirk Mittelrhein e.V.

Christian Hemker
Stellv. Vorsitzender Wettkampfsport

Heiko Krämer
Fachwart Schwimmen